

THEMENÜBERSICHT

Aktuelle Endorsements und Änderungen des IFRS-Regelwerks

- Übernahme von IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“ in EU-Recht
- Verabschiedung der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (SME) durch den IASB

Anwendungshinweise

- Hinweise zur Klassifikation von Finanzinstrumenten als Fremd- oder Eigenkapital gem. IAS 32

Kurz notiert: Aktuelle Verlautbarungen des IASB im Juli und August 2009

- Exposure Draft ED/2009/7 "Financial Instruments: Classification and Measurement"
- Exposure Draft ED/2009/8 "Rate-regulated Activities"
- Änderungen von IFRS 1 "Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards"
- Exposure Draft ED/2009/9 "Classification of Rights Issues"
- IFRIC D25 "Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments"
- Exposure Draft ED/2009/10 "Discount Rate for Employee Benefits"
- Exposure Draft ED/2009/11 "Improvements to IFRSs"
- Kurzinformationen für Vorstände, Prüfungsausschüsse, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

- Am 23. Juli 2009 hat die Europäische Union die Verordnung zur Übernahme der Interpretation IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“ veröffentlicht. Damit übernimmt sie die vom IFRIC am 3. Juli 2008 veröffentlichte Fassung des IFRIC 15 in Europäisches Recht.

IFRIC 15 stellt klar, wann Verträge über die Errichtung von **Immobilien** unter die Regelungen des IAS 11 *Fertigungsaufträge* oder des IAS 18 *Umsatzerlöse* fallen. Außerdem enthält IFRIC 15 Leitlinien, zu welchem Zeitpunkt bei Verträgen über die Errichtung von Immobilien, die unter den Regelungsbereich von IAS 18 fallen, die Umsatzrealisation vorzunehmen ist.

Bei der Bilanzierung sind demnach die folgenden Prinzipien zu beachten:

- **IAS 11** bzw. die *percentage-of-completion-method* sind immer dann anzuwenden, wenn die Kriterien des IAS 11.3 – kundenspezifische Fertigung hinsichtlich Design, Technologie und Funktion – für einen Fertigungsauftrag vorliegen. Zudem muss der Käufer in der Lage sein, die strukturellen Hauptmerkmale der Immobilie zu Beginn der Bauphase festzulegen und/oder Änderungen an den strukturellen Merkmalen während der Bauphase durchzusetzen.
- **IAS 18** ist demgegenüber anzuwenden, wenn keine kundenspezifische Auftragsfertigung vorliegt bzw. der Käufer nur beschränkte Möglichkeiten besitzt, auf die Gestaltung einer Immobilie einzuwirken. Gem. IAS 18 erfolgt die Umsatzrealisation erst bei Eigentumsübergang; eine anteilige Umsatzrealisation während der Bauphase ist indessen dann erforderlich, wenn es sich – bei Erfüllung der Kriterien des IAS 18.20 – um einen Dienstleistungsauftrag handelt, weil das bilanzierende Unternehmen die zu verarbeitenden Baumaterialien weder erwirbt noch liefert. Hat der Vertrag zwar den Charakter eines Verkaufs von Gütern

Übernahme von IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“ in EU-Recht

erfolgt dennoch eine der *percentage-of-completion-method* vergleichbare Umsatzrealisation, sofern bei fortlaufendem Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken entsprechend dem Projektfortschritt der Erwerber bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags das Recht an den unfertigen Bauleistungen und das Bauunternehmen einen entsprechenden Vergütungsanspruch hat.

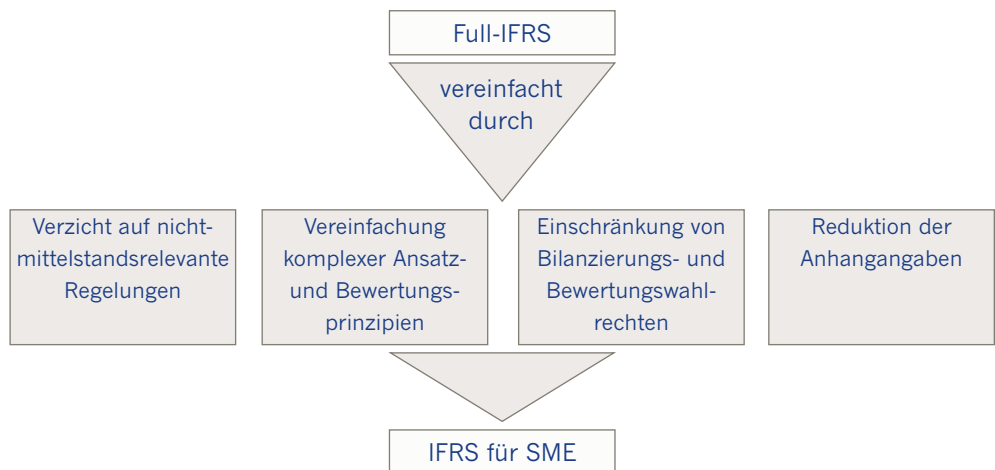
Der Hintergrund, der Anwendungsbereich und die wesentlichen Inhalte wurden bereits im IFRS Newsletter 4/2008 näher beschrieben, den Sie auf unserer Homepage unter www.susat.de abrufen können.

Die Interpretation ist für IFRS-Anwender in der EU spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anzuwenden.

Verabschiedung der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (SME) durch den IASB

■ Am 9. Juli 2009 hat der IASB den IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („*IFRS for Small and Medium-Sized Entities (SMEs)*“) veröffentlicht. Er stellt einen eigenständigen Standard für Unternehmen dar, die für externe Adressaten Abschlüsse erstellen und nicht öffentlich rechenschaftspflichtig, d.h. nicht kapitalmarktorientiert und keine Finanzinstitute, sind.

Ziel des Standards ist es, im Vergleich zu den ansonsten geltenden IFRS („*Full-IFRS*“), wesentliche Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen betreffend die Bilanzierung und Bewertung zu gewähren, ohne jedoch die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen zu vernachlässigen. Hierbei wurde besonders der Kosten-Nutzen-Aspekt berücksichtigt. Eine Überarbeitung des *IFRS für SME* ist im Drei-Jahres-Rhythmus vorgesehen.



1. Verzicht auf nicht-mittelstandsrelevante Regelungen

Durch den Verzicht auf Regelungen, die für SME untypisch sind, konnte der *IFRS für SME* gegenüber den *Full-IFRS* erheblich verschlankt werden. Hierzu gehören Regelungen zur **Zwischen- und Segmentberichterstattung, zum Ergebnis je Aktie** und spezielle Normen für **zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte**. Im Entwurf des Standards waren für diese Sachverhalte Verweise auf die *Full-IFRS* vorgesehen. Diese wurden in der endgültigen Fassung gestrichen. Sollten wider Erwarten Regelungen benötigt werden, die nicht in den *IFRS für SME* enthalten sind, so hat das bilanzierende Unternehmen für diese Sachverhalte selbstständig primär anhand der Regelungen in den *IFRS für SME* für vergleichbare Sachverhalte bzw. sekundär unter Hinzuziehen der *Concepts and Persuasive Principles* (siehe nachfolgend 2.) Lösungen zu entwickeln; ggf. kann auch auf die *Full-IFRS* zur Bestimmung relevanter und verlässlicher Finanzinformationen im Rahmen des *Management Judgement* zurückgegriffen werden.

2. Vereinfachung komplexer Ansatz- und Bewertungsprinzipien

Im Gegensatz zu den *Full-IFRS* sind die im Abschnitt „*Concepts und Persuasive Principles*“ formulierten qualitativen Anforderungen an die Rechnungslegung von SME-Abschlüssen nicht hierarchisch strukturiert. Die Ansatz- und Bewertungsprinzipien von Abschlussposten werden ausführlicher dargestellt. Zudem sind die dargestellten Grundsätze im Fall von Regelungslücken bei der Entwicklung von Lösungsansätzen heranzuziehen.

3. Einschränkung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten

Einige in den *Full-IFRS* bestehende Wahlrechte wurden nicht übernommen, sondern es wurde die Anwendung einer bestimmten (einfacheren) Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode für SME verpflichtend vorgeschrieben. So müssen bspw. **Sachanlagen** zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, während in den *Full-IFRS* ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Anwendung der Neubewertungsmethode besteht. Als **Finanzinvestition gehaltene Immobilien** müssen – sofern die Ermittlung nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwendungen verbunden ist – stets erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. In den *Full-IFRS* kann alternativ zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.

Die Berechnung der **Pensionsverpflichtungen** wird durch die Nichtberücksichtigung der erwarteten Gehaltssteigerungen, der Sterblichkeitsrate und der zukünftigen Dienste des Arbeitnehmers im Vergleich zu den *Full-IFRS* wesentlich vereinfacht. Darüber hinaus sind alle nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwendungen sofort erfolgswirksam zu erfassen. Die Korridormethode der *Full-IFRS* wurde nicht übernommen. Alle versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste sind einheitlich entweder erfolgswirksam oder -neutral zu erfassen. Zudem wird die Bilanzierung und Bewertung der **Finanzinstrumente** vereinfacht. Einfache Finanzinstrumente werden hiernach grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, nur Investitionen in Beteiligungen werden zum beizulegenden Zeitwert erfasst, soweit dieser zuverlässig ermittelbar ist.

4. Reduktion der Anhangangaben

Um die Kosten für die Abschlusserstellung für SME gering zu halten, wurde der Umfang der Anhangangaben im Vergleich zu den *Full-IFRS* (quantitativ) deutlich gekürzt. Hilfe erfährt der Bilanzierende durch eine umfassende Checkliste in der *Implementation Guidance* zum *IFRS für SME*. Besonders die sehr umfangreichen Anforderungen an die Anhangangaben des IFRS 7 der *Full-IFRS* wurden nicht übernommen.

Weltweit ist die überwiegende Zahl der Unternehmen nicht öffentlich rechenschaftspflichtig und könnten so in den Anwendungsbereich der *IFRS für SME* fallen. Deshalb wird er als der wichtigste je veröffentlichte Standard des IASB angesehen. Viele Länder, darunter Großbritannien und Dänemark, planen, diesen Standard an Stelle ihrer lokalen Rechnungslegung anzuwenden. Südafrika beschloss als erstes Land am 13. August 2009 die unveränderte Übernahme der endgültigen Fassung der *IFRS für SME* als lokale Rechnungsvorschriften.

Der Standard fällt nicht unter das Endorsement-Verfahren der EU und wird daher in absehbarer Zeit nicht unmittelbar geltendes europäisches Recht werden. Mit einer Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie, die ein Mitgliedstaatenwahlrecht zur Übernahme der *IFRS für SME* einräumen wird, ist jedoch zu rechnen.

Neben Frankreich hat sich auch Deutschland gegen die *IFRS für SME* ausgesprochen. Der Bundestag machte dies mit der Umsetzung des BilMoG als „dauerhafte und kostengünstigere Alternative zu den IFRS“ deutlich. Somit können deutsche Unternehmen in naher Zukunft nicht mit einer Befreiung von der Rechnungslegungspflicht nach HGB durch die Anwendung der *IFRS für SME* für ihren Einzelabschluss rechnen.

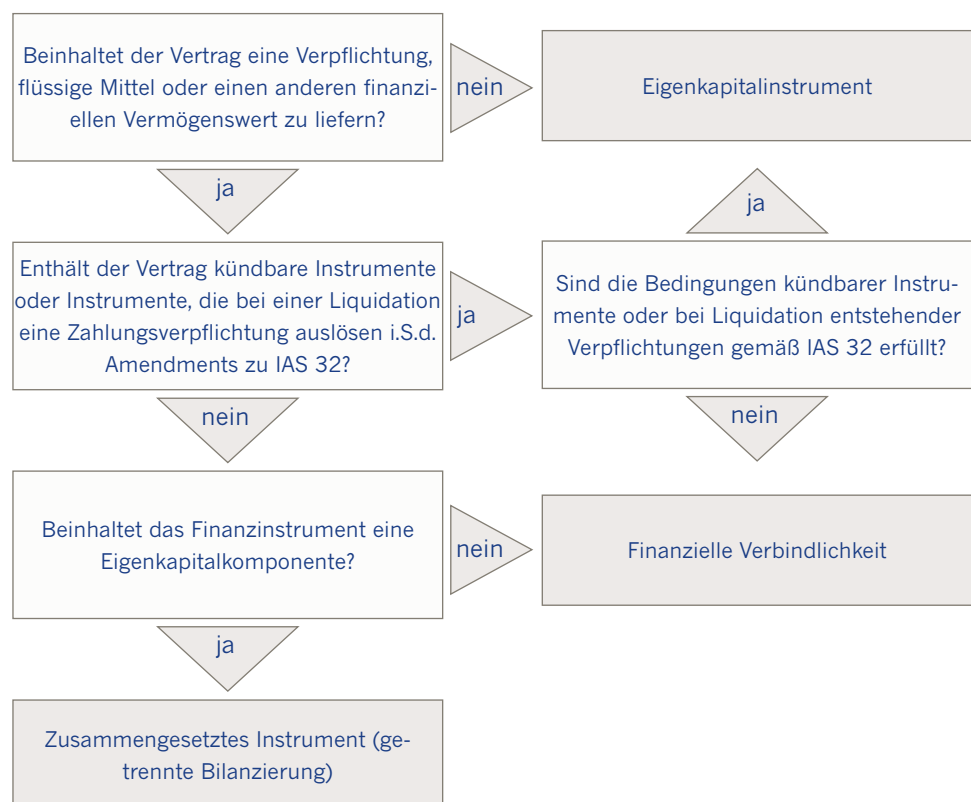
Dennoch können sich Vorteile für deutsche Unternehmen mit ausländischen Tochterunternehmen ergeben: Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen werden durch die einheitliche Anwendung der *IFRS für SME* vergleichbarer und transparenter. Die *IFRS für SME* bieten sich in bestimmten Fällen als Regelwerk für die Konzernberichterstattung an. Durch eine Verminderung des Anpassungsaufwands beim Übergang auf die *Full-IFRS* ist es möglich, ausländische Tochterunternehmen, die *IFRS für SME* anwenden, kostengünstiger und einfacher in den Konzernabschluss einzubeziehen.

Hinweise zur Klassifikation von Finanzinstrumenten als Fremd- oder Eigenkapital gem. IAS 32

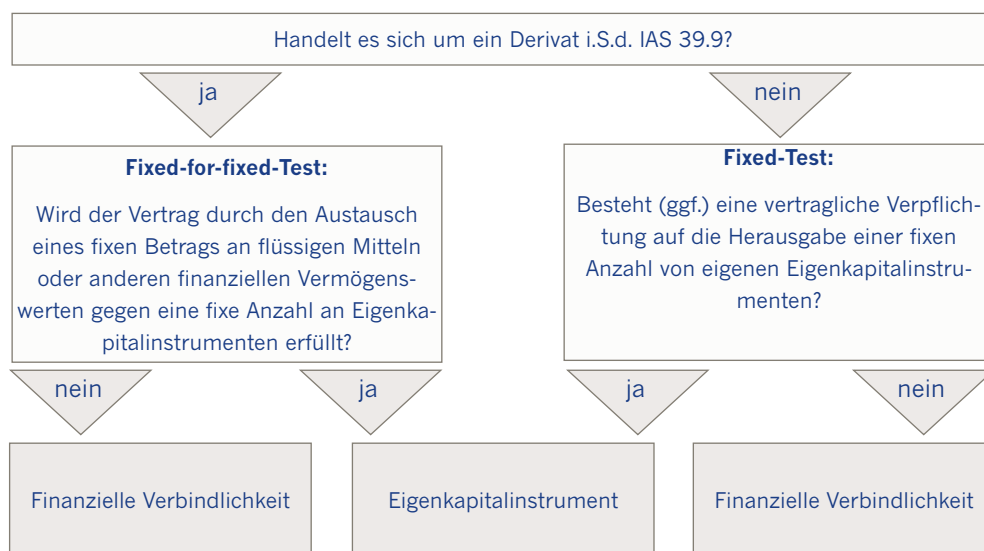
Die Klassifikation von Finanzinstrumenten ist für das Management von besonderer Bedeutung. Emittiert ein Unternehmen ein Finanzinstrument, das in den Anwendungsbereich des IAS 32 fällt, ist es entweder als Eigenkapital oder als Fremdkapital zu klassifizieren. Diese Einordnung hat unmittelbare Auswirkung auf die Höhe des Unternehmenserfolges, weil die Zinsen aufwandswirksam zu erfassen sind. Ferner erhöht die Klassifikation als finanzielle Verbindlichkeit den Verschuldungsgrad des Unternehmens und kann zu nachteiligen Effekten bei Kennzahlen führen.

Als finanzielle Verbindlichkeit ist ein Finanzinstrument grundsätzlich dann zu klassifizieren, wenn es eine vertragliche Verpflichtung auf Lieferung oder – zu potenziell nachteiligen Bedingungen – auf Austausch von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegenüber einem anderen Unternehmen beinhaltet. Mit der Ergänzung des IAS 32 (2008) wurden Ausnahmen von diesem Grundsatz geschaffen. Demnach sind kündbare Instrumente und Instrumente, aus denen im Falle einer Liquidation eine Zahlungsverpflichtung entsteht, dennoch als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn sie die in IAS 32.16 A bis D genannten Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen wurden bereits im IFRS Newsletter 2/2008 umfassend dargestellt, den Sie auf unserer Homepage unter www.susat.de abrufen können.

Einen vereinfachten Überblick über die Einordnung eines Finanzinstruments als Eigenkapital oder als finanzielle Verbindlichkeit gem. IAS 32 ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



Eine Klassifikation von **Finanzinstrumenten, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt** werden oder werden können, ist weitaus schwieriger. Für die Einordnung dieser Finanzinstrumente ist der sogenannten „*Fixed-Test*“ für nicht-derivative Instrumente bzw. der „*Fixed-for-fixed-Test*“ für derivative Instrumente heranzuziehen.



Für die Klassifikation eines **nicht-derivativen Instruments**, das in unternehmenseigenen Eigenkapitalanteilen erfüllt werden kann, ist der *Fixed-Test* heranzuziehen. Durch das Festlegen einer fixen Anzahl an Eigenkapitalinstrumenten zum Ausgleich der vertraglichen Verpflichtung ist der Inhaber dem Risiko von Schwankungen des Marktwerts des Eigenkapitals ähnlich einem Anteilseigner ausgesetzt. Nur in einem solchen Fall wird das nicht-derivative Finanzinstrument, das in eigenen Eigenkapitalanteilen erfüllt werden kann, als Eigenkapital klassifiziert. In allen anderen Fällen ist es als Fremdkapital einzuordnen.

Ein **Derivat** ist nur dann als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn es die Verpflichtung beinhaltet, gegen einen fest vereinbarten Betrag eine fest vereinbarte Anzahl an eigenen Eigenkapitalanteilen zu tauschen. Anderenfalls ist das Derivat als Verbindlichkeit zu klassifizieren und gem. IAS 39 zu bilanzieren. Hingegen fallen Eigenkapitalderivate nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39, sondern sind gem. IAS 32.22 bei Zugang erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalderivaten in Folgeperioden bleiben unberücksichtigt.

Exposure Draft ED/2009/7 "Financial Instruments: Classification and Measurement"

■ Am 15. Juli 2009 hat der IASB den ersten von insgesamt drei geplanten Entwürfen zur Änderung des IAS 39 „*Financial Instruments: Classification and Measurement*“ veröffentlicht. Bis zum Ende des Jahres werden noch Änderungsentwürfe zu den Themen Wertberichtigung („*Impairment*“) und Sicherungsbeziehungen („*Hedge Accounting*“) veröffentlicht. Der IASB verfolgt hiermit das Ziel, IAS 39 grundlegend zu reformieren und für die Anwender Erleichterungen zu schaffen. Gleichzeitig werden dabei Inkonsistenzen beseitigt, die insbesondere durch die kurzfristig unter dem Druck der Finanzmarktkrise verabschiedeten Regelungen entstanden sind. Kernpunkt des Entwurfs ist zunächst die Reduzierung der bisher vier möglichen Bewertungskategorien auf lediglich zwei:

Kurz notiert: Aktuelle Verlautbarungen des IASB im Juli und August 2009

- fortgeführte Anschaffungskosten (*amortised cost*) und
- beizulegender Zeitwert (*fair value*).

Die Einordnung erfolgt bei erstmaligem Ansatz des Finanzinstruments und ist danach nicht veränderbar. Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt, wenn das Finanzinstrument grundsätzlich Darlehenscharakter hat **und** auf Grundlage seiner vertraglichen Rendite gesteuert wird. Hierzu gehören z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht aber finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Alle anderen Finanzinstrumente werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, Wertänderungen werden grundsätzlich **erfolgswirksam** erfasst. Die freiwillige Designation als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“, die sog. *fair value option*, ist nur zulässig, wenn hierdurch Inkonsistenzen in der Bewertung oder dem Erfolgsausweis vermindert oder beseitigt werden („*accounting mismatch*“). **Umgliederungen** aus der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in die Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ oder umgekehrt sind künftig ausgeschlossen. Damit entfällt auch die bisher geltende „*tainting rule*“ für Finanzinstrumente der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“.

Der Entwurf sieht vor, dass **Eigenkapitalinstrumente** stets zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden sollen. Nach dem Entwurf des neuen Standards besteht jedoch für alle Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, beim erstmaligen Ansatz ein unwiderrufliches Wahlrecht, Wertänderungen nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer Wahlrechtsausübung auch Dividenden in Bezug auf diese Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral zu erfassen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Bilanzierung von „zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten“ entfällt jedoch die spätere erfolgswirksame Erfassung der im Eigenkapital gespeicherten Wertänderungen, d.h. es erfolgt keine Umgliederung der entsprechenden Beträge aus dem sonstigen Ergebnis in den Periodenerfolg („*reclassification adjustment*“).

Eingebettete Derivate in strukturierten Produkten mit einem finanziellen Basisvertrag sind grundsätzlich nicht mehr zu trennen und werden als einheitliches Finanzinstrument kategorisiert und bewertet. In der Folge wird das strukturierte Produkt im Regelfall als *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* werden, da die Voraussetzungen zur Kategorisierung *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* häufig nicht vorliegen dürften. Nur wenn das eingebettete Derivat unabhängig vom Basisvertrag übertragbar ist, oder mit einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurde, sind Basisvertrag und Derivat getrennt zu bilanzieren. Wenn der Basisvertrag kein Finanzinstrument i.S.d. IAS 39 ist, ist nach den bisher geltenden Regeln zu beurteilen, ob das Derivat trennungspflichtig ist oder nicht.

Durch die Neuregelungen werden die umfangreichen Regelungen des IAS 39 zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten stark verschlankt und übersichtlicher. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Zeitwertbilanzierung und die damit zusammenhängenden Bewertungsprobleme zunehmen werden. **Stellungnahmen** zum Exposure Draft sind bis zum 13. September 2009 an den IASB möglich. Der sehr straffe **Zeitplan** des IASB sieht vor, dass der Standard Ende 2009 herausgegeben werden soll, damit IFRS-Anwender diesen bereits freiwillig für ihren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 anwenden können. Mutterunternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat können die neuen Regelungen nur dann bereits zum 31. Dezember 2009 anwenden, wenn der neue Standard durch Endorsement bis zum Jahresende bestätigt wurde. Eine **verpflichtende Anwendung** aller drei neuen Änderungen zur Behandlung von Finanzinstrumenten soll nicht vor 2012 erfolgen.

Exposure Draft ED/2009/8 "Rate-regulated Activities"

Der am 23. Juli 2009 veröffentlichte Standardentwurf ED/2009/8 "*Rate-regulated Activities*" wurde mit dem Ziel veröffentlicht, Regelungen für die Bilanzierung von Schulden und Vermögenswerten, die aus geschäftlichen Aktivitäten auf preisregulierten Märkten z.B. im Bereich der Energieversorgung entstehen, einzuführen. Im Wesentlichen befasst sich der Standard mit der Definition regulatorischer Vermögenswerte und Schulden, den Ansatzkriterien, der Bewertung sowie den erforderlichen Anhangangaben.

Änderungen von IFRS 1 "Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards"

Die am 23. Juli 2009 veröffentlichten Änderungen des IFRS 1 "Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards" beziehen sich auf die retrospektive Anwendung von IFRS in besonderen Situationen/Branchen und sollen sicherstellen, dass den Unternehmen im Zusammenhang mit der Umstellung auf IFRS keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen. Die Änderungen betreffen Unternehmen der Öl- und Gasindustrie sowie die Anwendung von IFRIC 4 "Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält".

Exposure Draft ED/2009/9 "Classification of Rights Issues"

Der Standardentwurf ED/2009/9 "*Classification of Rights Issues*" wurde am 6. August 2009 veröffentlicht. Er befasst sich mit der Klarstellung der Bilanzierung von Bezugsrechten, die in einer von der funktionalen Währung des Emittenten abweichenden Währung ausgegeben werden. Dieser Fall kann beispielsweise dann eintreten, wenn das emittierende Unternehmen an mehreren Börsen in verschiedenen Staaten gelistet ist, oder es gesetzlich zur Ausgabe von Bezugsrechten in einer anderen als der funktionalen Währung verpflichtet ist. Bislang wurden die Bezugsrechte in diesen Fällen in der Praxis als (derivative) finanzielle Schulden bilanziert. Die vorgeschlagenen Änderungen des IAS 32 legen nunmehr fest, dass Bezugsrechte unabhängig von ihrer (Ausübungs-) Währung immer dann als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren sind, wenn die Bezugsrechte an die bisherigen Anteilseigner proportional zu ihrer bestehenden Beteiligung ausgegeben werden und im Fall ihrer Ausübung die Zahlung eines fixen Betrags gegen eine fixe Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des emittierenden Unternehmens erfolgt.

IFRIC D25 "Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments"

Der Entwurf IFRIC D25 "*Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*" wurde am 6. August 2009 veröffentlicht und befasst sich mit Fallgestaltungen, in denen Unternehmen die Bedingungen ihrer finanziellen Verbindlichkeiten mit den Gläubigern neu verhandeln. Unter Umständen akzeptieren die Gläubiger dabei Aktien oder andere Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens zur vollen oder teilweisen Tilgung der finanziellen Verbindlichkeiten. Für die Bilanzierung nach IAS 32 wird in IFRIC D25 Folgendes vorgeschlagen:

- die Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens stellen einen Teil jeglichen ‚gezahlten Entgelts‘ zur Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit dar;
- die Eigenkapitalinstrumente werden entweder zu ihrem *fair value* oder zum *fair value* der getilgten Verbindlichkeit bewertet, je nachdem, welcher Betrag verlässlicher bestimmbar ist;
- jegliche Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem erstmaligen Bewertungsbetrag der Eigenkapitalinstrumente wird erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens erfasst.

Exposure Draft ED/2009/10 "Discount Rate for Employee Benefits"

Der Standardentwurf ED/2009/10 "*Discount Rate for Employee Benefits*" wurde am 20. August 2009 veröffentlicht. Er sieht eine Änderung des IAS 19.78 zur Ermittlung des Diskontierungssatzes bei der Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer vor. Demnach sollen Markttrenditen für Staatsanleihen zukünftig nicht mehr zur Ermittlung des Diskontierungssatzes herangezogen werden. Bislang werden Staatsanleihen dann berücksichtigt, wenn Markttrenditen von erstrangigen, festverzinslichen Industriefinanzen mangels liquider Märkte nicht beobachtet werden können. Stattdessen sollen künftig Markttrenditen von erstrangigen, festverzinslichen Industriefinanzen nach den Grundsätzen des IAS 39.AG69 bis IAS 39.AG82 geschätzt werden.

Exposure Draft ED/2009/11 "Improvements to IFRSs"

Der Standardentwurf ED/2009/11 "*Improvements to IFRSs*" wurde am 26. August 2009 mit Vorschlägen für Änderungen an insgesamt elf International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Kommentierung veröffentlicht. Es handelt sich um den Entwurf des "*Annual Improvements Project 2010*", das nach den AIP 2008 und AIP 2009 regelmäßig geringfügige aber im Detail ggf. doch wesentliche Änderungen verschiedener IFRS zusammenfasst.

Kurzinformationen für Vorstände, Prüfungsausschüsse, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Kurzinformationen fassen als Textsammlung (auf Deutsch) die gesamte Ausgabe der zum 1. Januar 2009 veröffentlichten IFRS umfassend und in einer allgemein verständlichen Sprache zusammen. Sie sollen insbesondere Vorständen, Prüfungsausschüssen, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen einen groben Überblick über die IFRS und darüber vermitteln, welche Bedeutung die Umsetzung der Standards für das Unternehmen hat. Die Zusammenfassungen wurden von Mitarbeitern der IASC Foundation ausgearbeitet, sind jedoch nicht durch den IASB genehmigt. Die Textsammlung kann beim IASB käuflich erworben werden (www.iasb.org).

Wenn Sie diesen Newsletter elektronisch erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter www.susat.de/deutsch/newsletter/.

Impressum

Der IFRS-Newsletter stellt Informationen zur Internationalen Rechnungslegung nur auszugsweise oder verkürzt dar. Um Informationsfehler, für die wir keine Haftung übernehmen, zu vermeiden, bitten wir die Beiträge mit den ungekürzten Veröffentlichungen des IASB, der EU oder anderer Organisationen zu vergleichen.

Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch
Tel.: 040 415 22-822
E-Mail: d.driesch@susat.de

Fachfragen zu diesen Themengebieten beantworten Ihnen gerne:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch, 040 415 22-822, d.driesch@susat.de

WP/StB/CPA Dipl.-Kffr. Cornelia von Oertzen, 040 415 22-825, c.oertzen@susat.de